

Weisung 202312003 vom 04.12.2023 – Bearbeitung von Leistungsfällen mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024 im OS – Aufgabengebiete AlgPlus und SGG

Laufende Nummer: 202312003

Geschäftszeichen: FGL31 - 75153 / 56057 / 7011.9 / 9033 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 04.12.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- 231102_ E-Mail-Information Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld mit Entstehung des Stammrechts im Jahr 2024
- Weisung 202310009 vom 31.10.2023 - Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 - Aktualisierung der FW zu § 153 SGB III

In Folge des Wachstumschancengesetzes kann für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) mit Entstehung des Stammrechts (Grundanspruch) in 2024 das pauschalierte Nettoentgelt (Leistungsentgelt) nur vorläufig festgesetzt werden.

Diese Weisung regelt das aktuelle Verfahren für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss im OS Aufgabengebiete AlgPlus und SGG.

1. Ausgangssituation

Mit E-Mail-Information vom 02.11.2023 wurde mitgeteilt, dass wegen des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetz nur ein vorläufiger Programmablaufplan zur Errechnung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) in das IT-Verfahren COLIBRI eingesetzt werden kann und weitere Informationen folgen.

Der vorläufige Programmablaufplan wurde nun in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt – vgl. hierzu auch den COLIBRI-Hinweis vom 04.12.2023.

Die eingesetzten Werte für Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag für die Ermittlung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG deren Stammrecht jeweils in 2024 entsteht, sind daher weiterhin vorläufig.

Diese Weisung regelt das aktuelle Verfahren in Folge des Wachstumschancengesetzes für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss im OS Aufgabengebiete AlgPlus und SGG

2. Auftrag und Ziel

2.1 Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG deren Stammrecht in 2024 entsteht

Bis zur Einspielung des endgültigen Programmablaufplans für das Jahr 2024 in das IT-Verfahren COLIBRI ist bei allen Arten von Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe die Bewilligung als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen.

Wie mit der E-Mail-Information mitgeteilt, wird daher seit 04.11.2023 bei allen im IT-Verfahren COLIBRI neu erstellten Bescheiden folgender Textbaustein ausgegeben, so dass die Bewilligung für Leistungsansprüche mit Lohnsteuertabelle 2024 als Vorschuss gem. § 42 SGB I erfolgt:

"Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2024 aufgeführt ist:

Die Bewilligung ist nicht abschließend, da sich bei der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2024 noch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben können. Die Bewilligung und die Zahlungen erfolgen daher vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Sobald die endgültige Lohnsteuertabelle für 2024 berücksichtigt wurde, wird der Vorschuss auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Sollten sich dadurch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben, erhalten Sie einen weiteren Bescheid. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten."

Um manuelle Aufwände mit Einspielung des endgültigen Programmablaufplans in das IT-Verfahren COLIBRI soweit als möglich zu reduzieren, sind erneut maschinelle Aktivitäten vorgesehen. Einzelheiten zur Umsetzung mit der technischen Unterstützung durch das IT-Verfahren COLIBRI werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Vorerst ist bei einem Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe wie folgt vorzugehen:

a) Wenn alleinig die ausstehende Anpassung der Lohnsteuertabelle 2024 den Vorschuss nach § 42 SGB I begründet, ist im IT-Verfahren COLIBRI die Entscheidungsart "endgültig" auszuwählen.

Die Bewilligung erfolgt dann dennoch als Vorschuss nach § 42 SGB I, da die Bescheide den o. g. Textbaustein mit der entsprechenden Begründung enthalten. Dies erspart den Teams AlgPlus nach der Einspielung des endgültigen Programmablaufplans für das Jahr 2024 die manuelle Umstellung im IT-Verfahren COLIBRI auf die Entscheidungsart „endgültig“. Eine Wiedervorlage ist nicht erforderlich.

b) Das unter Buchstabe a) beschriebene Verfahren gilt auch für die Bearbeitung der Leistungsfälle, für die entsprechend der Weisung 201808019 vom 31.08.2018 die Entscheidungsart "Vorschussbewilligung gem. § 42 SGB I" ausgewählt wurde.

c) Sind jedoch weitere Gründe für eine Vorschusszahlung oder für eine vorläufige Bewilligung nach § 328 SGB III gegeben, ist die entsprechende Entscheidungsart im IT-Verfahren COLIBRI auszuwählen bzw. zu belassen und der Leistungsfall auf Wiedervorlage zu legen.

d) Ist bei einem Leistungsfall ein manueller Bescheid nach der BK-Vorlage (ID 25287 - manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer Ob-34) zu erstellen, ist im Bescheid auf die Vorschusszahlung hinzuweisen. Als Begründung für den Vorschuss nach § 42 SGB I ist der o. g. Textbaustein einzufügen.

Manuell zu erstellende Bescheide könnten u. a. vereinzelt im Zusammenhang mit der Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 zu erstellen sein (vgl. Ziffer 2.3 der Weisung 202310009 vom 31.10.2023). Die Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 (Ziffer 2.3 Buchstabe c) wurde ergänzt.


2.2 Gründungszuschuss

Liegt dem Gründungszuschuss ein Arbeitslosengeld zu Grunde, dessen Stammrecht im Jahr 2024 entsteht, kann die endgültige Höhe des Gründungszuschusses erst festgestellt werden, wenn beim Arbeitslosengeld der endgültige Programmablaufplan für das Jahr 2024 berücksichtigt wurde.

Die Bewilligung von Gründungszuschuss ist daher in solchen Fällen als Vorschuss nach § 42 SGB I vorzunehmen.

Als Begründung ist im Bewilligungsbescheid folgender Text aufzunehmen:

"Bitte beachten Sie:



Sie erhalten die Zahlungen als Vorschuss auf der Grundlage des § 42 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, weil noch nicht feststeht, ob sich bei Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld Änderungen aufgrund der Lohnsteuertabelle 2024 ergeben. Falls sich die Höhe Ihres Arbeitslosengeldes ändert, wird auch die Höhe des Gründungszuschusses neu festgesetzt. In diesem Fall erhalten Sie einen weiteren Bescheid.

Der Vorschuss wird auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten."

Die BK-Vorlage 24881 (GZ Bewilligungsbescheid Phase 1) wird zeitnah angepasst. Die Anpassung wird auf der Seite Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen bekanntgegeben.

Es ist sicher zu stellen, dass die Leistungsfälle aufgegriffen werden können, sobald darüber informiert wird, dass im IT-Verfahren COLIBRI der endgültige Programmablaufplan für das Jahr 2024 beim Arbeitslosengeld eingespielt wurde.

2.3 Widersprüche und Überprüfungsanträge

Mögliche Widersprüche und Überprüfungsanträge, die sich auf die Berücksichtigung der Lohnsteuertabelle 2024 beziehen, können sofort unter Hinweis auf § 42 SGB I mit der Begründung zurückgewiesen bzw. abgelehnt werden, dass zur Feststellung der Leistungshöhe aus programmtechnischen Gründen längere Zeit erforderlich ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42 SGB I wird verwiesen.

3. Einzelaufträge

Die OS

Aufgabengebiet Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung sowie der aktualisierten Arbeitshilfe zur Änderung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab 01.01.2024 und wenden diese an.

Aufgabengebiet SGG beachten die unter Ziffer 2.3 geregelte Verfahrensweise und wenden diese an.

4. Info

Sobald der endgültige Programmablaufplan zur Verfügung steht, erfolgen weitere Informationen.

Für das Kundenportal steht ein Beitrag zur Lohnsteuertabelle 2024 im FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift